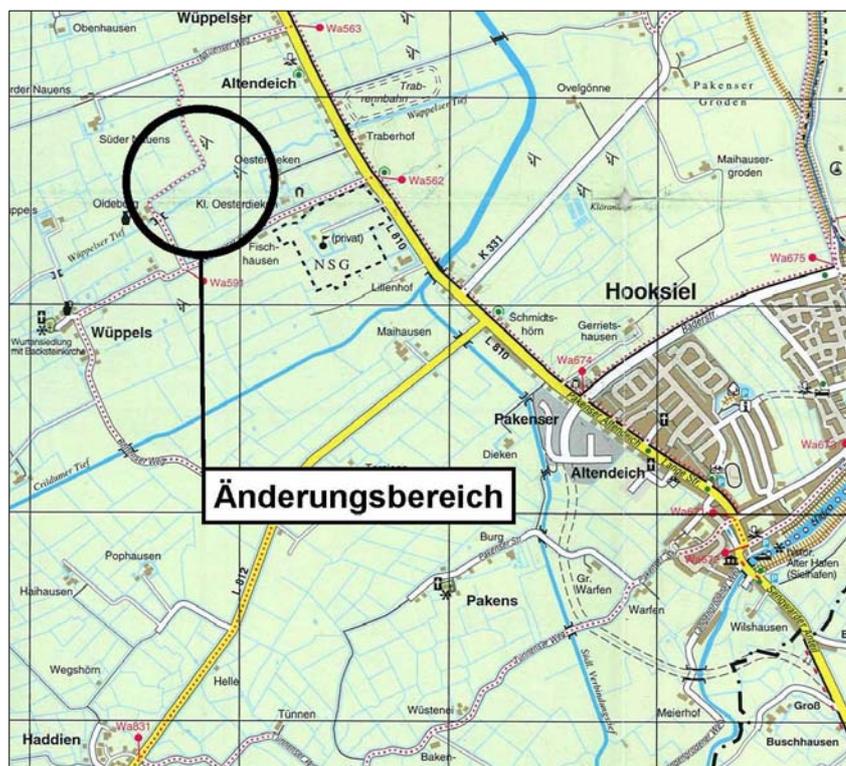


Gemeinde Wangerland

94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Photovoltaik“

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Umweltbericht gem. § 2 a BauGB



Verfahrensstand: Vorbereitung des Feststellungsbeschlusses

Bearbeitung: Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg; 0441-361363-0

Stand: 23.11.2009

INHALT

1	Planungsanlass und Planungsziele.....	4
1.1	Allgemeine klimapolitische Ziele	4
1.2	Kommunale Ziele	4
2	Aufstellungsbeschluss und Verfahrensablauf	5
3	Grundlagen der Planung.....	6
3.1	Plangrundlage	6
3.2	Sonstige Grundlagen.....	6
4	Lage und räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches	6
5	Anpassung an die Ziele der Landplanung und Raumordnung.....	7
6	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplanes.....	7
7	Städtebauliche und naturräumliche Analyse.....	8
8	Standortbegründung	8
9	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	9
10	Umweltbericht	10
10.1	Kurzdarstellung des Inhalts der Planung	10
10.2	Fachgesetze und Fachpläne.....	10
10.2.1	Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Friesland	10
10.2.2	Landschaftsplan der Gemeinde Wangerland / FNP	11
10.3	Umweltprüfung	11
10.3.1	Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter	11
10.3.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck.....	12
10.3.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	12
10.3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ...	12
10.3.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	12
10.3.6	Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie.....	12
10.3.7	Landschaftspläne sowie sonstige Pläne	13
10.3.8	Luftqualität.....	13
10.3.9	Wechselwirkungen	13
10.3.10	Bestandsaufnahme	13
10.4	Bilanzierende Gegenüberstellung nach dem Städtetag-Modell.....	14

10.5	Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung	15
10.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	15
10.5.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
10.6	Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	15
10.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	15
10.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
11	Auswirkungen der Planung	16
11.1	Oberflächenentwässerung	16
11.2	Ver- und Entsorgung	16
11.3	Verkehr	16
11.4	Müllentsorgung	16
11.5	Immissionsschutz	16
11.6	Bodenordnung	16
12	Verfahrensvermerke	17

1 Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Allgemeine klimapolitische Ziele

Anlass und Ausgangspunkt der eingeleiteten Bauleitverfahren, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks schaffen sollen, sind die allgemeinen klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland, die auf allen staatlichen Ebenen umgesetzt werden müssen, wenn sie denn erreicht werden sollen. Der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur in den nächsten 100 Jahren muss auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um inakzeptable Folgen und Risiken des Klimawandels zu vermeiden.

Hinzu kommen allgemeine energiepolitische Ziele wie größere Unabhängigkeit von importierten Energieträgern und damit höhere Versorgungssicherheit.

Diese Ziele können nur durch ein Bündel von Maßnahmen erreicht werden, insbesondere im Bereich Einsparmaßnahmen (Strom, Wärmebedarf), im Gebäudesektor, im Verkehr, durch Ausbau erneuerbarer Energien durch Energieeinsparcontracting und Kraftwärmekopplung. Als ein Beitrag zur Reduzierung ist es u.a. auch erforderlich, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mind. 20 % zu erhöhen (2006 11,8%).

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2007 ein integriertes Energie- und Klimaprogramm beschlossen, das inzwischen durch entsprechende Gesetzesverfahren rechtlich umgesetzt wurde. Wichtigste Zielvorgaben des Paketes sind u.a. der Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2020 auf einen Anteil von 25 % bis 30 % beim Strom und von 14 % beim Wärmebedarf, eine Verdoppelung des Anteils der Kraftwärmekopplung auf 25 % sowie der Erhöhung der Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden um 30 % ab 2008 und erneut um 30 % ab 2012.

Den Auswirkungen des Klimawandels und der Begrenzung der klimaschädlichen Immissionen muss nicht nur durch Maßnahmen und Instrumente auf nationaler und regionaler, sondern insbesondere auch auf lokaler Ebene begegnet werden, um die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Die angestrebte Senkung der Treibhausgasimmissionen um ca. 40 % bis 2020, bezogen auf 1990, kann nur durch eine erhebliche Steigerung des Einsatzes regenerativer Energien erreicht werden.

1.2 Kommunale Ziele

Die Gemeinde Wangerland als touristischer Schwerpunktbereich im Landkreis Friesland mit ihrer geographischen Lage an der Nordsee und einer starken landwirtschaftlichen Ausprägung möchte einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und ist der Nutzung erneuerbarer Energien bisher immer aufgeschlossen gewesen.

So wurde in der Gemeinde in den letzten beiden Jahrzehnten die Nutzung der Windenergie bei gleichzeitiger planungsrechtlicher Steuerung ausgebaut.

Die Gemeinde sieht in diesen Maßnahmen nicht nur einen wichtigen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und somit zur Erhaltung des Erholungswertes der Region, sondern möchte der Landwirtschaft auch zusätzliche Einnahmequellen neben den klassischen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen ermöglichen.

Insofern steht die Gemeinde dem Planungsvorhaben des betroffenen Landwirts offen gegenüber. Vor allem im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien konnte sich der betroffene Landwirt in der Vergangenheit durch sein bundesweites Engagement in diesem Bereich verdient machen.

Der betroffene Landwirt trat im Frühjahr 2009 an die Gemeinde mit der Bitte heran, auf einer hofnahen Ackerfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu wollen.

Da solche Anlagen (Photovoltaikanlagen) nicht als privilegierte Anlagen gem. § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungsfähig sind und die Auswirkungen solcher Anlagen der planerischen Abwägung unterliegen, hat sich die Gemeinde entschlossen, entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten.

2 Aufstellungsbeschluss und Verfahrensablauf

Der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.04.2009 im zuständigen Fachausschuss beraten und befürwortet.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 18.05.09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/38 „Sondergebiet Photovoltaik“ und die Durchführung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Nach Klärung der maßgeblichen Restriktionen und einer Grundlagenermittlung in den Monaten Mai/Juni wurde ein Vorhabenplan gem. § 12 BauGB zur Darstellung der geplanten Anlage erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde dann ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als Vorentwurf gem. § 12 BauGB und die entsprechende FNP-Änderung als Vorentwurf erarbeitet.

Da der Änderungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig Richtung Westen erweitert wurde, wurde der Vorentwurf nochmals dem VA in seiner Sitzung am 06.07.2009 vorgelegt und der Plan bestätigt.

Anhand dieser Unterlagen (Vorentwurf) wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (20.07.- 07.08.2009) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB (14.07. – 07.08.2009) durchgeführt. Aus diesen Beteiligungen ergaben sich keine Änderungen für die vorliegende FNP - Änderung.

Der Entwurf zur FNP -Änderung mit Begründung wurde am 15.09.2009 in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Sanierung vorgestellt und beraten. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2009 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.10.2009 bis zum 13.11.2009 öffentlich aus. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in gleichem Zeitraum gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Nun nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen soll die 94. FNP –Änderung festgestellt werden.

Im Zuge der Öffentlichen Auslegung zur FNP-Änderung wurden lediglich Anregungen von einem betroffenen Nachbarn vorgetragen. Er regt an, den Standort Richtung Norden zu verschieben, so dass auf die von ihm betriebene Trainingsbahn für Pferde keine nachteiligen Auswirkungen (Reize) ausgehen werden.

Die Gremien haben diesen Sachverhalt nochmals eingehend geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die befürchteten Auswirkungen der PV - Anlage durch eine Eingrünung weitgehend reduziert werden können und erachten den gewählten Standort auch aufgrund eines Abstandes von ca. 30 Metern zur Trainingsbahn als vertretbar.

3 Grundlagen der Planung

3.1 Plangrundlage

Als Plangrundlage für die FNP-Änderung wird die automatisierte Liegenschaftskarte, ALK 1.5.000 verwendet.

Diese Grundlage zeigt den aktuellen Stand der Grundstückszuschnitte und stellt die für den Bebauungsplan relevanten baulichen Anlagen, Wege und Plätze im Plangebiet selbst und in der unmittelbar angrenzenden Umgebung dar.

3.2 Sonstige Grundlagen

Für die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wird auf folgende weitere Grundlagen zurückgegriffen.

- RROP des Landkreises Friesland, 2003
- Aktueller Stand des FNP mit 72. Änderung (fremdenverkehrliche Schwerpunktzone)
- Biotoptypenkartierung, Dr. T. Roßkamp, Juni 2009

4 Lage und räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches

Der ca. 4,75 ha große Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Wüppels, nördlich des Wüppelser Tiefs.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die historische Hofanlage Oldeborg
- im Norden durch einen privaten Wirtschaftsweg bzw. durch das ackerbaulich genutzte Flurstück 110
- im Osten durch einen Graben III. Ordnung und Ackerflächen und
- im Süden durch die Gewässerparzelle des Wüppelser Tiefs, Gewässer II. Ordnung.

5 Anpassung an die Ziele der Landplanung und Raumordnung

Nach dem Landesraumordnungsprogramm 2008 befindet sich die Gemeinde Wangerland im ländlichen Raum. Hier sind insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Neben dem Fremdenverkehr kommt der Landwirtschaft in diesem Bereich eine besondere Rolle zu. So dient die Landwirtschaft nicht nur der Wertschöpfung, sondern auch der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Desweiteren wird im LROP explizit unter Punkt 4.2 „Energie“ auf die verstärkte Nutzung regenerativer Energien in solchen Bereichen hingewiesen.

Der kartographische Teil des LROP enthält keine konkreten Darstellungen für das Plangebiet.

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2003) des Landkreises Friesland liegt der Planungsbereich in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Ferner wird die 110 KV-Freileitung dargestellt. Bezüglich Natur und Landschaft enthält das RROP keine Darstellung, da der Planungsbereich Teil eines intensiv ackerbaulich genutzten Marschenbereiches ist.

Im Textteil wird generell auf die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen hingewiesen. Diese sollten jedoch im Hinblick auf das Landschaftsbild verträglich gestaltet, d.h. eingegrünt werden.

Insofern muss festgestellt werden, dass der hier vorliegende Planungsansatz den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung entspricht.

6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Planungsbereich ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der überlagerten Darstellung der 72. FNP-Änderung stellt den Bereich entsprechend dar. Das bedeutet, dass in diesem Bereich primär landwirtschaftliche Nutzungen ausgeführt werden sollen. In der Zone II der fremdenverkehrlichen Schwerpunktzone (72. FNP-Änderung) sollen bestehende touristische Nutzungen gesichert und gefördert werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass der dort über die Privatstraße geführte Radweg in seiner Funktion nicht eingeschränkt werden soll bzw. das Landschaftsbild verträglich erhalten bleiben soll.

Da diese wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine Entwicklung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen erlauben, ist der Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Dementsprechend führt die Gemeinde die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

7 Städtebauliche und naturräumliche Analyse

Der ca. 4,75 ha große Planungsbereich erstreckt sich über eine Länge von ca. 500 m in Ost-West-Richtung und weist eine durchschnittliche Tiefe von ca. 80-100 m auf. Der Bereich wurde bislang intensiv als Ackerland (Mais, Raps) genutzt.

Der Änderungsbereich wird nahezu komplett von Gewässern eingefasst.

Aufgrund der umgebenden Gewässer II. und III. Ordnung sind die Vorgaben der Satzung der Sielacht Wangerland in Form von Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Erschlossen wird der gesamte Bereich über einen privaten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Betonsteinpflaster). Dieser Weg dient der verkehrlichen Anbindung der Hofstelle Oldeborg westlich des Planungsgebietes und führt weiter Richtung Norden durch die Ländereien dieser Hofstelle. Der Weg ist auch als Radwegeverbindung Richtung Nauenser Weg und Wüppelser Straße ausgewiesen. Dieser private Weg bindet das Planungsgebiet an diese beiden kommunalen Straßen an.

Die westliche Teilfläche wird von der 110-KV-Freileitung der E.ON Energie überspannt; dementsprechend sind dort die Höhenbeschränkungen und die Schutzbereiche einzuhalten. Auf der östlichen Teilfläche steht eine der ersten Windenergieanlagen des Wangerlandes.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fläche sich als nahezu ebenes Marschenland mit einer Höhenlage von 0,5 bis 1,0 m üNN darstellt.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung konnten sich keine wahrnehmbaren Vegetationsstrukturen (Gehölze etc.) entwickeln. Lediglich die hofnahe Gehölzgruppe am Westrand des Planungsgebietes ist wahrnehmbar und ist als typische Hofeingrünung zu verstehen. Auch in der weiteren Umgebung herrscht diese artenarme Landschaft ohne nennenswerte Gehölzstrukturen vor.

Die Fläche südlich des Wüppelser Tiefs wird durch eine ovale Trainingsbahn für Traberpferde geprägt.

Zusammen mit den technischen Bauwerken (110-KV-Leitung und WEA) muss das Landschaftsbild in gewisser Weise als vorbelastet eingestuft werden.

Diese dargelegten Sachverhalte und Restriktionen gilt es im „Vorhabenplan“ entsprechend zu berücksichtigen und im „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ durch die jeweiligen Festsetzungen abzusichern.

8 Standortbegründung

Die beabsichtigte Nutzung stellt gewisse Anforderungen an den Standort. So sind nur Standorte ohne Verschattung, z.B. durch Wallhecken oder bewegte Topographie, für solche Anlagen als geeignet einzustufen. Aber auch der Aufwand für die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz muss auf einem erträglichen Maß gehalten werden.

Diese anlagenbedingten Voraussetzungen erfüllt der o.g. Standort in vollem Umfang.

So sind aufgrund seiner Lage in der Marsch keinerlei Beeinträchtigungen durch Verschattungen zu erwarten. Aufgrund der dort vorhandenen Windenergieanlagen besteht eine praktische und kostengünstige Möglichkeit zur Einspeisung in das Netz. Die bislang durchgeführte ackerbauliche Nutzung entspricht den Vorgaben des EEG und die Einspeisemodalitäten konnten bereits im Vorfeld der Planänderung geklärt werden.

Sicherlich stellt sich im Zusammenhang mit der Standortauswahl noch die Frage, wie so ausgerechnet dieser Bereich für die Errichtung einer solchen Anlage ausgewählt wurde.

Hierfür sind mehrere Gründe ausschlaggebend:

1. Bei dem durch die Marsch geprägten Standort mit intensiver ackerbaulicher Nutzung handelt es sich bezüglich der Belange von Natur und Landschaft um einen der weniger sensiblen Bereiche in der Gemeinde Wangerland.
2. Mit der Lage in zweiter Reihe, d.h. westlich der Landesstraße L 810, können Konflikte mit dem Fremdenverkehr weitestgehend ausgeschlossen werden.
3. Das Landschaftsbild im betroffenen Bereich wird bereits heute durch die 110-KV-Freileitung und die Windkraftanlage beeinträchtigt.
4. Die Nähe zur Hofstelle des Betreibers erlaubt eine gute Überwachung der Anlage und reduziert den Aufwand für sonstige Sicherungsmaßnahmen (Einfriedung, Kameraüberwachung, Wachdienst etc.).

Insofern ist es logisch und konsequent, dass der betroffene Landwirt diesen Standort favorisiert. Darüberhinaus können Störungen des Umfeldes bzw. Konflikte mit anderen Belangen weitestgehend ausgeschlossen werden. Dementsprechend hält die Gemeinde nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde den Standort für geeignet und ändert den Flächennutzungsplan.

9 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/38 stellt die 94. Änderung den bisherigen Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) künftig als Sonderbaufläche Photovoltaik dar.

In den westlichen, südlichen und östlichen Randbereichen werden naturnahe Grünflächen dargestellt. Hierdurch soll den Belangen der Wasserwirtschaft (Räumstreifen) und einer verträglichen Einbindung der Fläche in das Landschaftsbild Rechnung getragen werden.

Die Nauenser Leide, ein Gewässer II. Ordnung, wird nachrichtlich dargestellt.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist die Ergebniszusammenfassung der Umweltprüfung, die die Gemeinde Wangerland im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Kapiteln dieser Begründung kommen.

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Planung

Die Gemeinde möchte mit diesem Planungsansatz auf kommunaler Ebene einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Desweiteren kann mit dieser Maßnahme dem Landwirt eine weitere Erwerbs-/Einkunftsmöglichkeit geschaffen und somit die heimische Landwirtschaft gestärkt werden.

Der Standort mit ca. 4,75 ha Größe in unmittelbarer Nähe der Hofstelle des Vorhabenträgers muss bereits heute durch die 110-KV-Freileitung, die vorhandene Windenergieanlage und durch die südlich angrenzende Trainingsbahn für Pferde bzgl. des Landschaftsbildes als vorbelastet eingestuft werden. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass der Standort aufgrund dieser Vorbelastungen des Landschaftsbildes, der dort bereits vorhandenen Einrichtungen zur Einspeisung des gewonnenen Stroms in das öffentliche Netz und der dort anzutreffenden Biotopstruktur - intensiv genutzte Ackerfläche - für solch ein Vorhaben geeignet ist und möchte dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 94. Änderung des FNP schaffen.

10.2 Fachgesetze und Fachpläne

Die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, werden nachfolgende skizziert.

10.2.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Friesland

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Friesland aus dem Jahre 1996 stellt in den maßgeblichen Karten folgende Sachverhalte für den Planungsbereich dar:

Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften

Dem Gebiet wird eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen.

Karte 2: Landschaftsbild

Demnach kommt dem Bereich lediglich eine eingeschränkte Bedeutung zu.

Karte 3: Schutz- und Entwicklungskonzeption

Der Bereich soll umweltgerecht genutzt werden.

Karte 4: Entwicklungskonzept

Für den Bereich und das Umfeld sollen innerhalb der Ackerfluren Vernetzungsstrukturen entwickelt und wieder hergestellt werden.

Das Naturschutzgebiet NSG WE 95 (Fischhausen) liegt südlich der Wüppelser Straße. Bei einer Entfernung von ca. 600 m sind Beeinträchtigungen durch die Planung auszuschließen.

10.2.2 Landschaftsplan der Gemeinde Wangerland / FNP

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde liegt nicht vor. Der wirksame FNP stellt für den Planungsbereich keine Schutzgebiete oder Entwicklungsziele dar.

10.3 Umweltprüfung

Bei der im Rahmen des Umweltberichtes zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende „Kriterien“ zu berücksichtigen.

10.3.1 Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert:

Tiere

Tiervorkommen, mit Ausnahme von Vögeln, wurden während der Bestandserhebung im Juni 2009 nicht festgestellt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit Ausnahme der westlichen hofnahen Gehölzstrukturen und der Gewässerrandstreifen nur wenig geeignete Lebensraumbedingungen für Tierarten vorliegen.

Pflanzen

Das Plangebiet ist bis auf die Randbereiche (Gewässerrandstreifen) hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften als beeinträchtigt und vorbelastet anzusehen.

Boden

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als brachgefallenes Ackerland mit einer ackerbaulichen Spontanvegetation (Raps, Kamille) dar.

Die Planung führt zwar zu einer Veränderung gegenüber der heutigen Nutzung. Allerdings führt die Planung durch Ausweisung des Sondergebietes nicht zu einer höheren Versiegelung des Bodens. Anstatt der Ackerfläche wird sich dort Grünland zwischen und unter den Kollektoren entwickeln.

Wasser

Das Gebiet ist von Entwässerungsgräben umgeben. Diese Gewässer II. und III. Ordnung weisen einen technischen Ausbau- und Unterhaltungszustand auf. Entsprechend eingeschränkt ist dort die Artenvielfalt bzgl. der Vegetation.

Luft

Die Luftqualität wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Klima

Die geplanten Anlagen werden das Klima kleinräumig nicht beeinflussen. Insgesamt kann durch diese Maßnahme aber ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene erzielt werden.

Landschaftsbild

Das für die Marschlandschaft typische Landschaftsbild wird bereits durch technische Bauwerke beeinträchtigt und erlangt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung. Allerdings sind im Zuge der Planung Maßnahmen zu ergreifen, um die Fernwirkung der Kollektoren (Reflexion) zu vermindern.

Biologische Vielfalt

Es ist nicht davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt wird. Wesentliche Auswirkungen auf angrenzende Strukturen sind aufgrund der Entwicklung ebenfalls nicht zu erwarten.

10.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Der Punkt Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da derartige Ziele und Schutzzwecke durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

10.3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine derartigen Auswirkungen zu erwarten sind.

10.3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter im üblichen Sinne sind nicht zu erwarten.

10.3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vom Gebiet werden keinerlei Emissionen hinsichtlich Lärm und Abgasen ausgehen. Abfälle und Abwasser entstehen nicht.

10.3.6 Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie

Mit dem Bebauungsplan wird diesem Aspekt durch Nutzung erneuerbarer Energien in vollem Umfang entsprochen.

10.3.7 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Friesland sind oben bereits im Einzelnen aufgeführt.

10.3.8 Luftqualität

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, findet hier keine Anwendung.

10.3.9 Wechselwirkungen

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine planungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB festzustellen sind.

10.3.10 Bestandsaufnahme

Zwecks einer umfassenden Erfassung und Bewertung der Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wurde im Juni 2009 eine Geländebegehung durchgeführt. Das Plangebiet wird von den randlichen Gewässern geprägt.

Die Gewässer mit ihren steilen Uferböschungen und der hofnahe Gehölzbestand im Westen stellen eine gewisse Qualität im ökologischen Sinne dar. Diese Teilbereiche bieten Lebensraum für Vogelarten, Kleinsäuger und Amphibien.

Im Wesentlichen sind folgende Biotoptypen anzutreffen:

Marschenacker: Artenarme Ackerbegleitflora auf Raps bzw. Getreidefeldern. Sehr viel *Matricaria chamomilla*.

Artenarmes Extensivgrünland: Von Obergräsern dominierte Wiese mit folgender Artenzusammensetzung: *Arrhenatherum elatius*, *Alopecurus pratensis*, *Phleum pratensis*, *Dactylis glomerata*, *Lolium perenne*, *Festuca pratensis*, *F. rubra*, *Poa trivialis*, *Cerastium holosteoides*, *Anthriscus sylvestris*, *Taraxacum officinalis*, *Cirsium arvensis*, *Urtica dioica*, *Trifolium repens*, *T. dubium*, *Ranunculus repens*, *Vicia sepium*, *Matricaria chamomilla*.

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: Schmäler, uferbegleitender Saum am Wüppelser Tief. Bestandsbildende Arten sind: *Arrhenatherum elatius*, *Dactylis glomerata*, *Agropyron repens*, *Alopecurus pratensis*, *A. myosuroides*, *Phragmites australis*, *Cirsium vulgare*, *C. arvensis*, *Sonchus arvensis*, *Urtica dioica*.

Hofnahe Gehölzstruktur: Hecken und Kiefern

10.4 Bilanzierende Gegenüberstellung nach dem Städtetag-Modell

Die einzelnen Biotoptypen werden wie folgt bewertet:

Bestand

Marschenacker	Wertfaktor 1
Artenarmes Extensivgrünland	Wertfaktor 2
Halbruderale Gras- und Strauchflur	Wertfaktor 2
Strukturarme Gräben	Wertfaktor 2
Hofnahe Gehölzstrukturen	Wertfaktor 2

Planung

Sondergebiet; versiegelbarer Bereich	Wertfaktor 0
Sondergebiet; unversiegelt, Grünland/Wiese	Wertfaktor 1
Sondergebiet mit Pflanzbindung	Wertfaktor 2
Gewässerrandstreifen; Grünland extensiv	Wertfaktor 3
Hofnahe Gehölzstruktur; Erhaltungsmaßnahme	Wertfaktor 2

In der folgenden Tabelle werden Bestand und Planung gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenübergestellt:

Bestand			Planung		
Biotope	m ² /Wert-faktor	Wert (Werteinheiten)	Strukturen	m ² /Wertfaktor	Wert (Werteinheiten)
Marschenacker	38.591/1	38.591 WE	SO versiegelbar (20%)	7.630/0	0
Artenarmes Extensivgrünland	3.000/2	6.000 WE	SO unversiegelt	27.671/1	27.671 WE
Halbruderale Gras- u. Strauchflur/ Gewässerrandstreifen	2.400/2	4.800 WE	SO mit Pflanzbindung	2.850/2	5.700 WE
Strukturarme Gräben	1.983/2	3.966 WE	Gewässerrandstreifen, extensives Grünland	5.840/3	17.520 WE
Hofnahe Gehölzstruktur	1.350/2	2.700 WE	Gräben	1.983/2	3.966 WE
			Hofnahe Grünfläche mit Erhaltungsbindung	1.350/2	2.700 WE
Summen	47.324 m ²	56.057 WE		47.324 m ²	57.557 WE
Differenz					1.500 WE

Nach den oben durchgeführten Berechnungen ergibt sich durch die Planung kein kompensationspflichtiger Eingriff in den Naturhaushalt.

10.5 Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung

Die Planung sieht für derzeit brachgefallene Ackerflächen eine Nachnutzung zur regenerativen Energieerzeugung vor. Hierdurch wird die Fläche zwar der ackerbaulichen Nutzung entzogen, aber die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Arten etc.) bleibt erhalten. Lediglich das Landschaftsbild wird geringfügig beeinträchtigt. Bei Nichtverwirklichung der Planung ist zunächst davon auszugehen, dass die Flächen künftig wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

10.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Soweit die angestrebte Nutzung dies erlaubt, werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Form von naturnahen Grünflächen dargestellt. Die Bodenfunktion wird durch die Planung nicht eingeschränkt, da sich die Sonderbaufläche unter den Kollektoren künftig als extensives Grünland darstellen wird.

Weitere Maßnahmen sind im Planungsbereich nicht vorgesehen.

10.5.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes, an diesem Standort eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzubereiten, sind städtebaulich sinnvoll, da der Standort über das nötige Entwicklungspotential verfügt. Mit der Entwicklung dieses Standortes im Sinne der regenerativen Energieerzeugung kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

10.6 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde aufgrund vorhandenen Datenmaterials durchgeführt, das durch eigene Bestandserhebungen ergänzt worden ist. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten.

10.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Im Rahmen des Monitorings ist zu überprüfen, ob die Begrünungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden und die Gehölze anwachsen.

10.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wangerland möchte mit Änderung des Flächennutzungsplanes die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen.

Im Rahmen der im Zuge der Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Um das Plangebiet in planungsrelevantem Umfang beschreiben und bewerten zu können, wurde eine aktuelle Geländeaufnahme durchgeführt. Die Umweltprüfung führt in ihrem Ergebnis zu dem

Schluss, dass die Planänderung unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftshaushalts als umweltverträglich einzuordnen ist.

Durch die Planung entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes werden in Form randlicher Eingrünungen sichergestellt.

11 Auswirkungen der Planung

11.1 Oberflächenentwässerung

Da kein höherer Wasserabfluss aus dem Gebiet als heute zu erwarten ist, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickert bzw. in die Entwässerungsgräben eingeleitet.

11.2 Ver- und Entsorgung

Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes in Form von Kanälen oder Leitungen sind nicht erforderlich. Der erzeugte Strom wird in das an den Windenergieanlagen vorhandene Netz eingespeist.

11.3 Verkehr

Der Ausbaustandard des privaten Wirtschaftsweges ist für die vorgesehene Nutzung ausreichend; nach derzeitiger Einschätzung sind keine weiteren Aufwendungen notwendig. Die Anbindung an das kommunale Wegenetz ist gewährleistet.

11.4 Müllentsorgung

Auf dem Gelände fällt kein Abfall an, so dass dieser Punkt hier nicht abzuhandeln ist.

11.5 Immissionsschutz

Vom Plangebiet gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld aus. Die Reflexion der Kollektoren wird durch eine randliche Eingrünung auf ein verträgliche Maß gehalten, so dass hiervon keine Störungen auf Erholungssuchende (Radwanderer) ausgehen.

Unzumutbare Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen im Außenbereich (Trainingsbahn) sind aufgrund der geplanten Eingrünungsmaßnahmen, dem Abstand von ca. 30 Metern und des im Außenbereich anzunehmenden Schutzanspruches durch die Planung nicht zu erwarten

11.6 Bodenordnung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen, so dass die Maßnahme nach Schaffung von Planungsrecht zeitnah umgesetzt werden kann.

12 Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2009 die Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Photovoltaik“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 20.07.2009 bis 07.08.2009 bzw. vom 14.07.2009 bis 07.08.2009 statt.

Im Zuge dieser frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden zum Planverfahren keine Anregungen vorgetragen, welche diese Planungsabsicht in Frage stellen bzw. zu einer Planänderung führten. Insofern hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2009 den Entwurf mit Begründung gebilligt und beschlossen den vorgelegten Entwurf gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Entwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.10.2009 bis zum 13.11.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus; die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hohenkirchen, den

.....

Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk

Bearbeitet durch:



Oldenburg, 23.11.2009